

Finanzierungsmodelle für neue Ausbilder in den Vereinen

(Stand 09.04.2016)

In den Vereinen ist die Förderung des Ausbilder-Nachwuchses äußerst wichtig, um den Mitgliedern eine gute Tauchausbildung sowie ein interessantes Training anbieten zu können, denn das ist die Grundlage für ein funktionierendes Vereinsleben.

Wenn es gelingt, geeignete und interessierte Taucher¹ im Verein für die Ausbildungsarbeit zu gewinnen, sollte die Finanzierung der Trainer- oder Tauchlehrerausbildung kein Hindernis darstellen. Bereits mit der Zahlung der Vereinsbeiträge erwarten die Mitglieder ein Ausbildungsangebot des Vereins, und grundsätzlich ist dies auch satzungsgemäßer Zweck eines Tauchvereins. Daher ist es sicherlich naheliegend, die Einnahmen des Vereins zur Schaffung eines Ausbildungsangebotes einzusetzen. Was nützt die Anschaffung eines neuen Vereinsjackets oder Atemreglers, wenn keine ausreichende Ausbildung der Vereinsmitglieder angeboten werden kann?

Ziel des Vereins bei der Finanzierung eines neuen Ausbilders ist es natürlich auch zu vermeiden, dass ein Ausbilder dem Verein nach Ende einer vorfinanzierten Ausbildung nicht mehr zur Verfügung steht. Gewünscht ist vielmehr eine dauerhafte Motivation und ein Engagement auf allen Ebenen, um vielfältige Vereinsaktivitäten langfristig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ein motivierter Trainer oder Tauchlehrer, der dem Verein nachhaltig durch seinen Einsatz im Training und in der Ausbildung zu Gute kommt, hält den Verein am Leben!

Auch der VDST und der TSV NRW unterstützen das Ziel der Förderung neuer Ausbilder durch Zuschüsse zur Trainer-C- und Tauchlehrer-Ausbildung.

Wie kann der Verein nun von der Ausbildung eines neuen Ausbilders nachhaltig profitieren? Wie kann er sicher sein, dass die Finanzierung am Ende nicht zum Nachteil des Vereins verläuft? Der Verein möchte sicher sein, wirklich auch von der Tätigkeit des Trainers oder Tauchlehrers profitieren zu können. Es empfiehlt sich „Tätigkeitsvereinbarungen“ zu formulieren und schriftlich zu fixieren. Diese können Tätigkeiten beinhalten, die sowohl vor als auch nach Beginn der Ausbilder-Ausbildung beginnen.

Hier werden verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung, aber auch der Gegenfinanzierung zur Hilfestellung der Vereine aufgezeigt.

¹ Mit Taucher, Ausbilder, Trainer, Tauchlehrer etc. sind zur besseren Lesbarkeit sowohl weibliche wie auch männliche Personen bezeichnet.

Finanzierung der Ausbildung durch den Verein

Die einfachste Finanzierungsart ist die Übernahme der Ausbildungskosten für interessierte und geeignete Vereinsmitglieder zum Trainer C durch den Verein selbst. Es ist daher auch im Interesse des Vereins, dass sich ein neuer Ausbilder auch anschließend für den Verein engagiert. So soll vermieden werden, dass ein Ausbilder nach kurzer, aktiver Zeit den Verein verlässt oder sich nur unzureichend in seine Aufgaben einbringt. Da dies jedoch von der Vereinsstruktur und auch von dem individuellen Ausbilder-Anwärter abhängt, gibt es unterschiedliche Modelle der Gegenfinanzierung.

Übungsleiter-Zuschüsse

Der Verein kann in Abhängigkeit von seiner Mitgliederzahl Zuschüsse für lizenzierte Trainer-C vom Landessportbund und in manchen Fällen auch von der Kommune erhalten. Ist die Quote der zuschussberechtigten Trainer-C im Verein noch nicht ausgeschöpft, so sind bereits nach kurzer Zeit die Kosten einer Trainer-C-Ausbildung amortisiert. Informationen vom Landessportbund dazu gibt es unter uebungsarbeit@lsb-nrw.de, und bei der Kommune ist in der Regel Ansprechpartner das Sportamt sowie der Kreis- oder Stadtsportbund bzw. -verband.

Tauchlehrer-Zuschüsse

In einigen wenigen Kommunen werden auch für Tauchlehrer Zuschüsse gezahlt. Das ist bei den Sportämtern zu erfragen.

Rückvergütung über Vorarbeit des Anwärters

Es ist in einigen Vereinen durchaus üblich, gemeinsam mit dem Ausbilder-Anwärter eine Liste von vorab zu leistenden Tätigkeiten festzulegen, um so eine Finanzierung der Ausbildung zu legitimieren. Diese können je nach Struktur und Logistik des Vereins unterschiedlicher Natur sein. Denkbar ist vorab die Ableistung einer gewissen Anzahl an Stunden von z.B.: Seedienst, Kompressordienst, Unterstützung beim Clubabend, Mithilfe bei der Organisation von Vereinsfahrten/-feierlichkeiten, beim Ausbildungs-/Trainingsbetrieb etc. Wird dieser vorab zu bestimmende Rahmenplan im vorgegebenen Zeitraum nicht zu 100% erfüllt, ist auch eine Teilfinanzierung denkbar. Diese Variante empfiehlt sich insbesondere für jüngere Kandidaten, für die der auf diese Art und Weise gewonnene Erfahrungsgewinn nicht zu unterschätzen ist.

Rückvergütung über Nacharbeit des Anwärters

In Abhängigkeit des ‚Zeitmanagements‘ des Vereins oder des Anwärters ist es möglich, den frisch ausgebildeten Trainer oder Tauchlehrer nach Ende der Ausbildung zu Tätigkeiten für den Verein zu verpflichten. Üblich ist hier eine Vereinbarung mit dem neuen Ausbilder, dass er für beispielsweise vier Jahre in dem Verein aktiv ausbildet oder das Training gestaltet und sonst anteilig die Kosten der Ausbildung an den Verein zurückzahlt. Hier kann auch Umfang und Art der Tätigkeit vereinbart werden.

Ein Muster für eine solche Vereinbarung wird in den Downloadbereich unter www.tauchsportverband-nrw.de in der Rubrik Tauchausbildung gestellt.

Exkurs: Aufwandsentschädigung für Tauchausbildung

Ausbilder im VDST sind ehrenamtlich tätig. Das heißt, dass sie keine Einkünfte aus der Tätigkeit als Ausbilder erzielen. Unberücksichtigt davon stehen ihnen für die entstandenen Kosten der Aus- und Fortbildung, der Wartung und Abnutzung der Geräte eine angemessene Aufwandsentschädigung zu. Zur Vereinfachung hat der VDST mit der Ordnung zur Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Rahmen mit pauschalierten Erstattungsätzen erlassen. Diese pauschalen Sätze verhindern, dass der Ausbilder zusätzlich Geld für die Ausbildung mitbringt.

Die VDST-Aufwandsentschädigungs-Ordnung

(<http://www.vdst.de/mediathek/downloads/ausbildung.html>) soll dazu dienen, dass die für den Verein und für den Verband tätigen Ausbilder und Referenten eine angemessene Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten und dass gleichzeitig eine Vereinheitlichung dieser Kostenerstattung durch die Festlegung von Festbeträgen erreicht wird.

Neben den konkret entstehenden Kosten zum Beispiel für Eintritt am See, Parken oder Füllgebühren regelt die Ordnung einen pauschalen Satz für Theorieunterricht je Unterrichtseinheit à 45 Minuten, einen pauschalen Betrag je Tauchgang im Rahmen von beispielsweise DTSA-Abnahmen und Spezialkursen sowie eine Kilometerpauschale für die Anfahrt zum Gewässer, wenn der Ausbilder nicht mitgenommen wird.

Im Rahmen der Vereinsausbildung gibt es verschiedene Gestaltungsformen, wie diese Aufwandsentschädigung den Ausbildern erstattet wird. Grundsätzlich soll der Ausbilder seine Kosten mit seinem Verein abrechnen. Abnahmen bei fremden Tauchern rechnet er mit diesen direkt ab.

Hier gibt es im Rahmen der Finanzierung der Trainer-C oder Tauchlehrer-Ausbildung Vereinbarungen, dass der Ausbilder für einen begrenzten Zeitraum als Ausgleich für die Finanzierung seiner eigenen Ausbildung auf die Aufwandsentschädigung verzichtet.

Finanzierung der Ausbildung durch den Anwärter selbst

Alternativ zur Finanzierung durch den Verein gibt es auch die Variante, dass der Trainer-C- oder Tauchlehreranwärter seine Ausbildung selbst finanziert und diese Kosten im Rahmen der Aufwandsentschädigung der nachfolgenden Jahre wieder gegenfinanziert.

Selbstfinanzierung

Hat der Anwärter beispielsweise ein Eigeninteresse an einer Ausbildung oder ist für ihn bereits ein Vereinswechsel zum Beispiel wegen eines Umzugs absehbar, ist es auch hier möglich, dass dieser die Ausbildung zu 100% selbst finanziert.

Rückvergütung des Vereins

Darüber hinaus lässt sich eine individuell zu vereinbarende Rückzahlung der Ausbildungskosten des Vereins an den Anwärter in Abhängigkeit seiner Aktivität für diesen vereinbaren, z.B. eine pauschale jährliche Rückzahlung von einem festgelegten Betrag über einen festgelegten Zeitraum, bis die Kosten der Ausbildung ausgeglichen sind, oder eine Rückzahlung in Abhängigkeit von der Ausbildungstätigkeit.

Bezuschussung durch den Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Der TSV NRW e.V. bezuschusst die Trainer-C-Ausbildung sowie die Tauchlehrer-Ausbildung in Theorie und Praxis durch eine entsprechende Reduzierung der Lehrgangsgebühren für Mitglieder von Vereinen des TSV NRW e.V.. Die Höhe der Zuschussung wird jährlich neu festgelegt und ergibt sich aus der in der Ausschreibung ausgewiesenen reduzierten Lehrgangsgebühr. Die Praxisausbildung zum VDST-Tauchlehrer-1 wird aktuell zusätzlich durch den VDST e.V. bezuschusst.

Vorfinanzierung durch den Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Kein Verein sollte aus finanziellen Gründen auf die Ausbildung eines neuen Ausbilders verzichten, insbesondere wenn er geeignete Kandidaten dafür hat. Falls einem Verein dafür die liquiden Mittel fehlen, kann auf Antrag unter bestimmten Rahmenbedingungen eine zinslose Vorfinanzierung durch den TSV NRW e.V. in der Art erfolgen, dass die Lehrgangsgebühren erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden. Weitere Informationen hierzu gibt es über die Geschäftsstelle des TSV NRW e.V..

Stipendien für junge Ausbilder/innen im Tauchsport

Junges Ehrenamt ist Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung unserer Vereine und unseres Verbandes. Junge Ausbilderinnen und Ausbilder sind Vorbilder für unsere Kinder und Jugendlichen und fördern somit jugendliches Engagement im Verein. Nach einem Pilotprojekt im Jahr 2015 hat der TSV NRW e.V. aktuell diese finanzielle Unterstützung für Interessenten unter 27 Jahren bei der Ausbildung im TSV NRW e.V. zum Trainer C oder Tauchlehrer-1 fortgesetzt. Die Vergabe von Stipendien wird jährlich neu festgelegt. Informationen gibt es auf der Internet-Seite des TSV NRW e.V. unter www.tauchsportverband-nrw.de oder über die Geschäftsstelle des TSV NRW e.V..

Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Telefon 0203 7381-677

Fax 0203 7381-678

Mail info@tsvnrw.de
tauchsportverband-nrw.de

Vereinsregister Duisburg
Nr. VR 2503